



Verkehrsberuhigter Bereich

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmer,

„Verkehrsberuhigte Bereiche“ werden von Fahrzeugführern, Fußgängern und (auch spielenden) Kindern gleichermaßen bzw. gleichberechtigt genutzt („Mischverkehr“). Das erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und besondere Vorsicht. Das unterscheidet ihn übrigens von der sog. „Spielstraße“, in der jeglicher Fahrzeugverkehr ausgeschlossen ist („Verbot für Fahrzeuge aller Art“).

Nachfolgende Hinweise sollen kurz über die in der Straßenverkehrsordnung (StVO) enthaltenen Regelungen zum „Verkehrsberuhigten Bereich“ informieren. Sie erkennen ihn an folgenden Verkehrszeichen:

Beginn



Ende



Innerhalb dieses Bereiches gilt:

- » **Fußgänger** dürfen die Straße in ihrer gesamten Breite benutzen, aber den Fahrzeugverkehr nicht unnötig behindern; **Kinderspiele sind überall erlaubt**;
- » der **Fahrzeugverkehr** muss **Schrittgeschwindigkeit** (= 4 - 7 km/h ≈ Schritttempo eines normal gehenden Fußgängers, Kfz im ersten Gang rollen lassen) fahren;
- » die Fahrzeugführer dürfen die **Fußgänger weder gefährden noch behindern**; **wenn nötig müssen sie warten**;
- » das **Parken** ist außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Flächen verboten; ausgenommen sind das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen;
- » wer **aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf die Straße einfahren** will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; Fahrzeugführer haben also **keine Vorfahrt**, wenn Sie den verkehrsberuhigten Bereich verlassen (§ 10 StVO).

Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten (StVO) und können mit Verwarnungsgeld, aber auch mit Geldbuße geahndet werden.

Ihre Polizei

Wir wünschen Ihnen weiterhin eine gute und unfallfreie Fahrt